



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
T: +43 1 711 35-2341
Fax: +43 1 711 35-2923
rechtspolitik@iv.at
www.iv.at

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Per email: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19. Februar 2018
P. Aumüllerner

IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz – PNR-G) erlassen und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert wird

GZ: BMI-LR1340/0002-III/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des PNR-Gesetzes und führt wie folgt aus:

I. Allgemeine Anmerkungen

Die IV begrüßt ausdrücklich die gegenständlichen Bemühungen zur gemeinschaftlichen Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität. Wenn allerdings Privatrechtssubjekte, seien dies natürliche Personen oder juristische Personen, mit Rechtspflichten belastet werden, die in den Aufgabenbereich der staatlichen Behörden fallen, ist grundsätzlich Vorsicht und besonderes Augenmaß geboten. Dies ist nach Ansicht der IV bei dem vorliegenden Entwurf in zwei Punkten nicht gänzlich geglückt.

II. Anmerkungen im Detail

A. Ad § 3 (1) PNR-G

In der vorgeschlagenen Bestimmung wird nicht dahingehend differenziert, ob die betroffenen Luftfahrtunternehmen überhaupt über sämtliche Fluggastdaten verfügen. Passagiere geben beispielsweise im Zuge des Buchungsvorgangs keine Auskunft über die Sprache. Ähnliches gilt für Angaben über akademische Grade oder Telefonnummern. Diese werden auf freiwilliger Basis von Passagieren preisgegeben, sind aber nicht verpflichtend.

Um die administrative Belastung für Luftfahrtunternehmen in der Anwendung des PNR-G möglichst gering zu halten, umso mehr als die Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität zum Kernbereich staatlicher Aufgaben gehört, sollte unbedingt klargestellt werden, welche Fluggastdaten jedenfalls übermittelt werden müssen und welche nur dann gemeldet werden müssen, wenn sie Passagiere im Buchungsvorgang auch freiwillig preisgeben.

B. Ad § 10 (1) PNR-G

In den erläuternden Bemerkungen zu § 10 (1) PNR-G wird ausdrücklich erwähnt, dass Fluggastdaten rechtzeitig übermittelt werden müssen, widrigenfalls das Luftfahrtunternehmen eine Verwaltungsübertretung begeht. Nicht sachgerecht ist dies allerdings in den Fällen, in denen eine Verspätung auf technische Probleme zurückzuführen ist und nicht im Einflussbereich des Luftfahrtunternehmens liegt.

Eine sachlich ausgewogene, interessenwahrende Ausgestaltung verlangt daher nach Ansicht der IV nach einer Regelung, die eine Verwaltungsübertretung erst ab grober Fahrlässigkeit greifen lässt. Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass die Verantwortlichkeit für eine nicht vollständige Informationsübertragung sich entsprechend den Ausführungen unter II. A. nur auf jene Informationsteile erstrecken kann, die jedenfalls zu übermitteln sind.

Die Industriellenvereinigung dankt für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersucht um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht